



Alte Hansestadt Lemgo

Bebauungsplan 01.33 „Schratwege“ 1. Änderung

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Alte Hansestadt Lemgo

Bebauungsplan 01.33 „Schratwege“ 1. Änderung

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Umweltbericht

Auftraggeber:

Alte Hansestadt Lemgo
Abteilung Stadtplanung
Heustraße 36 - 38
32655 Lemgo

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rolf Krämer
Dipl.-Biol. David Beckmann

Grafik:

Holger Küpschull

Herford, den 31.05.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	1
1.1	Inhalte und Ziele der Festsetzungen der 1. Änderung	1
2.	Vorhandene Umweltsituation und die zu erwartende Umweltauswirkungen der 1. Änderung	3
2.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	3
2.1.1	Biologische Vielfalt	3
2.1.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	3
2.1.3	Tiere, Pflanzen sowie Geschützte Arten nach BNatSchG.....	4
2.2	Schutzgut Boden.....	9
2.2.1	Vorhandene Umweltsituation	9
2.2.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	10
2.3	Schutzgut Wasser	10
2.4	Schutzgut Klima / Luft	11
2.4.1	Vorhandene Umweltsituation	11
2.4.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	12
2.5	Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter	12
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	13
3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	13
3.2	Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.....	13
3.3	Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.....	21
4.	Zusammenfassung	21
5.	Literaturverzeichnis	23

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Realnutzungskarte, Ausgangszustand des Plangebietes
Anlage 2	Konfliktplan, Zustand des Gebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Anlage 3	Artenschutzprüfung

1. Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 01.33 "Schratwege" ist am 25.06.2004 rechtskräftig geworden. Mit der vorliegenden 1. Änderung sind in Teilbereichen Änderungen vorgesehen. Mit diesen Änderungen der Planung sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden, die gesondert zu ermitteln und zu bewerten sind.

Der Umweltbericht zur 1. Änderung baut auf den Grünordnungsplan und Umweltbericht zum Ursprungsbebauungsplan 01.33 „Schratwege“ auf.

Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG zu berücksichtigen. Hierbei ist zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die Ergebnisse sind in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Artenschutzprüfung – aufgearbeitet und dem Umweltbericht als Anlage beigelegt.

Im Plangebiet sind längs des Großen Schratweges zwei Bereiche als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen (E, A 22) sind der B 238n zugeordnet. Diese Flächen wurden vom Vorhabensträger mit Einverständnis der Höheren Landschaftsbehörde, auf eine andere Fläche verlegt.

1.1 Inhalte und Ziele der Festsetzungen der 1. Änderung

Das Änderungsgebiet 01.33 „Schratwege“ liegt am südwestlichen Stadtrand und wird unmittelbar an den Südring und die B 238n verkehrsgünstig angebunden. Es ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche, gemischte und gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Ursprungsbebauungsplan 01.33 „Schratwege“ ist seit dem 25.06.2004 rechtskräftig. Dieser rechtskräftige Plan bildet die Rechtsgrundlage für die Erschließung und Entwicklung der Fläche. Dieser rechtskräftige Plan aus 2004 wird mit der 1. Änderung Schratwege für den gesamten Geltungsbereich aktualisiert und geändert.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf die Umwelt und sind ein wesentlicher Anlass der Planung:

- Einarbeitung der neuen Erkenntnisse und Planungen zur Entwässerungssituation, da sich Teile des Gebietes im Nachhinein als nicht versickerungsfähig herausgestellt haben und die geplante Wasserführung in Mulden entlang der Straßen modifiziert werden musste
- Änderung der Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebietes
- Einarbeitung neuer Aussagen zur dezentralen Regenwasser-Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen



- Änderung des nordwestlichen Erschließungssystems von einer Ringerschließung in eine Stichstraßenerschließung, um flexibler in Bezug auf eine baubchnittsweise Realisierung zu werden
- Rücknahme des Wendehammers des nördlichen Erschließungsstiches, da diese Fläche an einen Einzelnutzer verkauft wurde und somit die Wendemöglichkeit nicht mehr vorgehalten werden muss
- Reduzierung des Ausbaustandards der Gebieterschließung anhand der aktuellen Ingenieursplanungen
- Aufgabe der separat geführten Fußgänger- und Radwege im Plangebiet
- Reduktion der festgesetzten Baumstandorte im Plangebiet
- Änderung der Ausgleichsfläche in öffentliche Grünfläche im Norden des Plangebietes
- Korrekturen der festgesetzten Baufenster
- Herausnahme von Pflanzgeboten auf privater Grundstücksfläche. Das Pflanzgebot im Uferbereich des Laubker Baches im Süden bleibt bestehen und eine Teilfläche nördlich Großer Schratweg Nr. 10 wird neu festgesetzt.

Die daraus resultierenden Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen sind plangraphisch der Gegenüberstellung der Planung aus 2004 im Vergleich zur 1. Änderung aus 2012 zu entnehmen.

Alle weiteren planerischen Ziele aus der Ursprungsplanung haben Bestand und werden in die 1. Änderung übernommen.

Die festgesetzten Baugebietskategorien und ihre Lage zueinander gemäß BauNVO 1990 sind endabgewogen und werden mit der 1. Änderung bestätigt. Ebenfalls der Trassenverlauf der Zunftstraße inkl. Seitenarme wird mit der 1. Änderung bestätigt und an die jetzt vorliegende Ausbauplanung des Ingenieursbüros SMI angepasst. Die Zunftstraße ist mittlerweile in der Umsetzung. Rechtsgrundlage für den Ausbau bildet der Ursprungsbebauungsplan aus 2004.

2. Vorhandene Umweltsituation und die zu erwartende Umwelt- auswirkungen der 1. Änderung

2.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die im Raum bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im Zeitraum vom Frühjahr 1997 und Herbst 2000 erfasst und beschrieben. Zur 1. Änderung erfolgte eine Einstufung der Biotope gemäß dem aktuellen Schlüssel des LANUV (2008) zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW siehe Tabellen Tab. 5 und Tab. 6. In diesem Zusammenhang erfolgte im Februar 2012 eine örtliche Überprüfung.

2.1.1 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen:

- genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten),
- Artenvielfalt und
- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, wie für alle intensiven Agrarlandschaften und Siedlungsbereiche, dass durch die intensive Flächennutzung und die Ausbringung von Hochleistungs-saatgut eine Verringerung der genetischen Vielfalt bei einzelnen Pflanzengattungen (z. B. Gräsern) anzunehmen ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist wegen der intensiven Flächennutzungen von einer Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen.

2.1.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Eine Überplanung von Schutzgebieten und / oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen wird durch die 1. Änderung nicht bewirkt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Biotop- und Lebensraumstrukturen

Durch die 1. Änderung kommt es zur Ablösung bisheriger Nutzungs- / Biotopstrukturen und der an sie gebundenen Lebensformen. Diese liegen innerhalb des geltenden B-Plans Nr. 01.33 und wurden bereits im Rahmen früherer Planung bewertet.

Die 1. Änderung beinhaltet westlich des „Großen Schratweges“ größere Rückhaltebecken und eine Gewerbefläche. Hierdurch wird eine Obstwiese in erheblicheren Umfang gegenüber der bestehenden Planung in Anspruch genommen (765 m²). Weitere ökologisch wertvolle Biotoptypen sind durch die Planänderung nicht betroffen.

2.1.3 Tiere, Pflanzen sowie Geschützte Arten nach BNatSchG

Unabhängig von den mit den Planungen verbundenen Wertminderungen der Biotopwerte verändern die Planungen auch die (potenziellen) Funktionen der bestehenden Strukturen als Lebensraum. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen sind ebenfalls zu beleuchten. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde dazu ein separater artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Planungsrelevante Arten

Anhand der Biotopstrukturen des Geltungsbereiches bzw. des Untersuchungsgebietes sowie der Daten des Fachinformationssystems NRW (LANUV, 2008) lassen sich bereits gute Vorabschätzungen in Bezug auf ein potenzielles Vorkommen streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ableiten.

Im Hinblick auf die faunistische Habitateignung sind vor allem die strukturreichen Feldgehölze innerhalb der Vorhabenfläche als prägend einzustufen. Den zentralen Bereich des Plangebietes bildet jedoch eine Ackerfläche. Zusammen mit den angrenzenden Grünlandflächen bieten diese Flächen ein Lebensraumpotenzial für Arten des Offenlandes.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

- Fettwiesen und -weiden,
- Äcker,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken,
- Fließgewässer,
- Säume und Hochstaudenfluren und
- Gebäude.

Zur Ermittlung von möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommenden Arten wurde eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie eine Auswertung des 15. ornithologischen Sammelberichtes für den Kreis Lippe der Biologischen Station Lippe aus dem Jahr 2011 vorgenommen (Biologische Station Lippe, 2012).

Im Zuge der Datenrecherche sowie der Bestandsbewertung vor Ort konnten keine Hinweise auf potenziell im Plangebiet vorkommende planungsrelevante Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlings- und Käferarten gesammelt werden. Es liegen jedoch Hinweise potenziell vorkommender Säugetierarten in Form von drei Fledermausarten sowie 12 Vogelarten (10 aus „FIS“, 2 aus dem 15. ornithologischen Sammelbericht des Kreise Lippe 2011) vor.

Tab. 1 Durch den Festsetzungen im B-Plan potenziell betroffene (Tier-)Arten

Fledermäuse	
• Breitflügelfledermaus	• Kleine Bartfledermaus
• Zwergfledermaus	
Vögel	
• Habicht	• Sperber
• Mäusebussard	• Mehlschwalbe
• Turmfalke	• Rauchschwalbe
• Neuntöter	• Nachtigall
• Rotmilan	• Schleiereule
• Fischadler ¹	• Kuckuck ²

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Für einzelne Arten der Gruppe der Fledermäuse und Vögel werden Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen bzw. zum Risikomanagement festgelegt. Diese werden zusammengefasst in Tab. 2 dargestellt und im Umweltbericht zum Vorhaben bezüglich Lage, Umfang, zeitlicher Entwicklung und ggf. technischer Details konkretisiert.

¹ gem. 15. ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 (Biologische Station Lippe, 2012)

² gem. 15. ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2011 (Biologische Station Lippe, 2012)

Tab. 2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Maßnahmen-nummer		Maßnahmenart*
Vögel		
ART1	Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sind Gebäude vor dem Abriss oder relevanten Umbauten auf einen Besatz von Schwalben bzw. Schleiereulen zu überprüfen (Einzelfallprüfung). Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend. Ggf. ist die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren notwendig bzw. die Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde. Der Verlust von Nestern ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in räumlicher Nähe zum Eingriffsort auszugleichen. Grundsätzlich gilt, dass Störungs- und Tötungstatbestände von Einzelindividuen bei Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot zwischen 01. März – 30. September) ausgeschlossen werden können.	BAU
Gruppe der Fledermäuse		
ART2	Bei einem begründeten Verdacht muss der Antragsteller im Rahmen der Baugenehmigung ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere (Bäume und Gebäude) durch einen Fledermausexperten <u>vor</u> deren Entfernung bzw. Abriss auf einen Besatz kontrollieren lassen. Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn bei Altbaumbeständen Rindenabplatzungen, Astlöcher, Risse oder Spechthöhlen auszumachen sind. Bei Gebäuden liegen begründete Verdachtsfälle z. B. bei Holzvertäfelungen und Jalousiekästen in Verbindung mit Kotpuren vor. Gegebenenfalls Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.	BAU

BAU Maßnahme im Rahmen des Baubetriebes

Darstellung der Betroffenheit der Arten

Bei der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Diese beinhalten auch eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (01. März – 30. September).

Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu folgenden Artengruppen bzw. Gilden zusammengefasst.

- Fledermäuse
- Greif- und Eulenvögel



- Nahrungsgäste
- Gebüsch- und Heckenbrüter

Tab. 3 Zusammenfassende Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Artengruppen bzw. Gilden

Artengruppe bzw. Gilde	Beurteilung der Betroffenheit
Fledermäuse • Breitflügelfledermaus • Kleine Bartfledermaus • Zwergfledermaus	Die Änderungen des gültigen Bebauungsplanes führen zu einem Verlust von potenziellen Jagdhabitaten der hier betrachteten Fledermausarten (hier: Saum- und Hochstaudenbereiche, Grünland und eine Obstwiese). Die ursprüngliche Planung des Bebauungsplanes „Schratwege“ von 2004 sah diesen Verlust jedoch bereits vor. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes fehlen Leitstrukturen. Daher ist ein Schwerpunkt des Vorkommens der im Gebiet potenziell beheimateten Arten im südlichen Siedlungsbereich zu vermuten. Hier finden sich besonders für die Zwergfledermaus geeignete Jagdhabitats. Zudem lassen sich entlang des Butterbaches mit den angrenzenden Grünflächen sowie am südöstlich gelegenen Friedhof Fledermausvorkommen vermuten. Dieser Bereich wird als Bestandsfläche jedoch von der Planung kaum berührt. Die Ackerflächen innerhalb des Plangebietes stellen als Jagdhabitat aufgrund der fehlenden Leitstrukturen eine eher untergeordnete Rolle. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist daher nicht ausgeschlossen. Doch aufgrund der eher geringen Qualität der betroffenen Habitatstrukturen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld (Baumreihen und Feldgehölze) ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner eingriffserheblichen Beeinträchtigung der hier potenziell beheimateten Fledermausarten führt. Darüber hinaus werden für die Entwässerung der gesamten Bebauungsplanfläche mehrere Regenrückhaltebecken angelegt, an denen sich aufgrund der sich entwickelnden Hochstaudenflur ein erhöhtes Insektenangebot einstellen wird. Dadurch werden sich zukünftig neue Jagdhabitats für die hier potenziell beheimateten Fledermausarten entwickeln. Von der Planung sind keine bekannten Wochenstuben oder Winterquartiere der Arten betroffen. Dennoch ist es möglich, dass sich in den Siedlungsbereichen (Gebäude) bzw. in Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes Quartierstrukturen (Risse, Spalten und Höhlen) befinden. Bei einem begründeten Verdacht muss der Antragsteller im Rahmen der Baugenehmigung potenzielle Fledermausquartiere (Bäume und Gebäude) durch einen Fledermausexperten vor deren Entfernung bzw. Abriss auf einen Besatz kontrollieren lassen. Der Nachweis hierzu ist als Anlage zum Bauantrag beizufügen. Im Regelfall ist eine Sichtkontrolle der Gebäude ausreichend (ART2). Durch diese Maßnahme können eingriffserhebliche Beeinträchtigungen auf die potenziell betroffenen lokalen Populationen ausgeschlossen werden.
Greifvögel • Habicht • Sperber • Mäusebussard • Turmfalke • Rotmilan • Fischadler • Schleiereule	Die vom Eingriff betroffenen Acker- und Grünlandflächen dienen den hier betrachteten Eulen- und Greifvögeln potenziell als Jagdhabitat. Die zu rodenden Baumbestände der Obstwiese übernehmen hier lediglich die Aufgabe einer Ansitzwarte. Durch das Vorhaben wird dieses Jagdhabitat zerstört. Jedoch kann aufgrund der geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen (Verinselung des Untersuchungsgebietes durch die angrenzende Infrastruktur) und der im Vergleich zu den verbleibenden Flächen im Umfeld geringen Flächengröße, eine eingriffserhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der hier betroffenen Artengruppe ausgeschlossen werden. Zudem bietet das direkt angrenzende Umfeld eine vergleichbare bzw. bessere Habitatausstattung (z. B. Laubker Feld, südlich). Die vom Eingriff betroffenen Gehölzbestände (Obstwiese bzw. Gartenbereiche) sind u. a. aufgrund ihrer Altersstruktur nicht als Nisthabitat für die hier betrachtete Artengruppe geeignet. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Lediglich bei der Schleiereule können Nisthabitate (Gebäude mit einfliegbarem Dachboden) im Zusammenhang mit einer Bestandsbebauung zerstört werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme ART1 ausgeschlossen werden.

Artengruppe bzw. Gilde	Beurteilung der Betroffenheit
Nahrungsgäste • Kuckuck • Mehlschwalbe • Rauchschwalbe	Rauch- und Mehlschwalben finden in den Acker- und Grünlandflächen sowie den Ruderalfluren potenzielle Jagdhabitats. In den Siedlungsbereichen finden diese beiden Vogelarten zudem potenzielle Nistmöglichkeiten. Ein Vorkommen des Kuckucks wurde lediglich im weiteren Umfeld nördlich und südöstlich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet zu strukturarmer und zu störintensiv für den Kuckuck. Jedoch kann dieser in bestimmten Bereichen des Geltungsbereiches als Nahrungsgast angefundener werden (besonders Butterbach mit angrenzenden Grünlandbereichen und Friedhof). Durch das Vorhaben werden diese Jagd- bzw. Nahrungshabitats (Acker- und Grünlandflächen sowie den Ruderalfluren) dauerhaft zerstört. Jedoch kann aufgrund der geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen (starke Zerschneidungen durch die bestehende Infrastruktur) eine eingriffserhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden. Zudem bietet das direkt angrenzende Umfeld eine weiträumig vergleichbare Habitatsausstattung. Die potenziellen Nahrungshabitats des Kuckucks sind vom Eingriff nicht betroffen. Nisthabitats der hier betrachteten Schwalbenarten (Nester an Gebäuden/Dachüberstand) können im Zusammenhang mit einer Bestandsbebauung zerstört werden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme ART1 ausgeschlossen werden.
Gebüsch- und Heckenbrüter • Neuntöter • Nachtigall	Im Untersuchungsgebiet finden sich in großen Teilen keine Lebensraumbedingungen für die hier betrachteten Arten. Insgesamt ist die Vorhabenfläche zu strukturarmer und zu störintensiv (Gartenbereiche, Saumstrukturen). Die zu rodende Obstwiese im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist mit ca. 750 m² Fläche als Lebensraum für den Neuntöter insgesamt zu kleinflächig. Lediglich in den ungestörten Randbereichen (Friedhof bzw. am Butterbach) ist ein Vorkommen der beiden Arten möglich. Diese Bereiche sind jedoch keiner Änderung unterlegen. Generell ist es möglich, dass der Neuntöter oder die Nachtigall in den Gartenbereichen als Nahrungsgast auftreten. Eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung durch eine Bebauung innerhalb der Siedlungsbereichen kann jedoch ausgeschlossen werden, da es sich bei Siedlungsbereichen nicht um essenzielle Lebensräume dieser Arten handelt. Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitats ist hierbei unterzuordnen. Zudem kann aufgrund der geringen Eingriffsintensität unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG eine eingriffserhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung wird festgestellt, dass im Zuge des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die, im Gebiet potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion möglicherweise im Raum genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen ART1 bis ART2 (vgl. Tab. 2) eingehalten werden, nicht erfüllt.

In der Anlage 3 zur Begründung ist die ausführliche Artenschutzprüfung beigelegt.

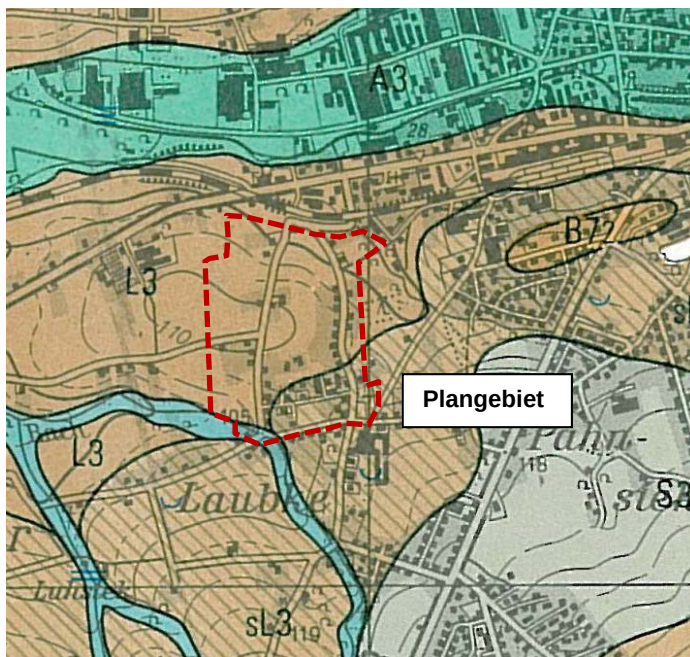
2.2 Schutzgut Boden

2.2.1 Vorhandene Umweltsituation

Die Morphologie des Untersuchungsgebietes ist als flach geneigte Kuppe mit Hochpunkt im Bereich des „Großen Schratweges“ Einmündung „Eichelger Weg“ zu beschreiben. Der Großteil des Untersuchungsgebietes sind nach Norden zur Bega geneigte flache Hänge. Die Höhenunterschiede im Gebiet schwanken zwischen ca. 98 m NN (nördliche Plangrenze) und ca. 111 m NN („Eichelger Weg“).

Die geologische Grundstruktur bildete der Keuper im erdgeschichtlichen Mesozoikum vor ca. 200 Mio. Jahren. In diesem Zeitraum bauten sich Sandstein-, Mergel- und Gipsformationen auf. Auf diesem geologischen Ursprungsmaterial lagerten sich im Quartär (der letzten 2 Mio. Jahre) Eis- und Schmelzwasserablagerungen ab, die von Windablagerungen der Weichsel-Kaltzeit (Löss) überdeckt sind.

Aus diesen oberflächlich anstehenden quartären Schichten im Untersuchungsgebiet (Schmelzwasserablagerungen, Moräne und Löss) aus Feinsand, Schluff und tonigem Geschiebelehm haben sich Parabraunerde und Braunerde sowie Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde entwickelt.



Bodentypen im Plangebiet

L3 Parabraunerde und Braunerde, stellenweise pseudovergleit

sL3 Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde

Bachtäler:

G3 Gley, z. T. Anmoorgley oder Gley-Braunerde

Bodenkarte von NRW 1:50 000, Blatt L 3918 Herford

Die anstehenden schluffigen Lehmböden weisen eine hohe Ertragsfähigkeit auf, die Bearbeitbarkeit der Böden ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Böden haben zudem eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe bis sehr hohe nutzbare Wasserkapazität

sowie eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit zur Eigenschaft. Insgesamt sind die Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet.

Laut „Auskunftsinformationssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden“ sind die genannte Bodentyp aufgrund ihrer hohen Fruchtbarkeit schutzwürdig (vgl. GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004). Dies gilt auch großflächig für die anschließenden Bereiche.

2.2.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen gemäß Karte der schutzwürdigen Böden in NRW).

Die geplante 1. Änderung des B-Plans Nr. 01.33 führt im Vergleich zum Ursprungsplan aus 2004 zu einer zusätzlichen dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Böden von rd. 0,36 ha. Diese zusätzliche Versiegelung ist durch Korrektur der Baufenster und Änderung der Erschließung planerisch vorbereitet. In diesen Bereichen wird ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen bewirkt werden.

Verbleibende Teilflächen werden gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Demzufolge werden diese eine gewisse „Eingriffsminderung“ für das Schutzgut bewirken.

Für die durch das Vorhaben verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden Kompensationsmaßnahmen ausgeführt. Als Maßnahme werden auf intensiv genutzten Ackerflächen naturnahe Biotope angelegt und damit eine natürliche ungestörte Bodenentwicklung ermöglicht.

2.3 Schutzgut Wasser

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im Bereich der Verkehrsflächen eine zusätzliche Versiegelung von rd. 0,3 ha vorbereitet. Im Bereich der Bauflächen ist eine zusätzliche Versiegelung von 0,06 ha möglich.

Bezogen auf das Grundwasser führen die geplanten Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer Verminderung der Versickerung von Niederschlagswasser und damit auch Verminderung der Grundwasserneubildung.

Nach § 51a Landeswassergesetz NRW ist das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Ge-

wässer - hier dem Butterbach und dem Laubker Bach - einzuleiten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die genannten Oberflächengewässer wird ein System von Rückhaltebecken angelegt. Im Zusammenhang mit der 1. Änderung wird die Leistungsfähigkeit der Rückhaltungen erweitert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Oberflächengewässer nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

In der Summe sind daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen durch das Planvorhabens zu erwarten.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

2.4.1 Vorhandene Umweltsituation

Das Untersuchungsgebiet wird vor allem maritim beeinflusst. Es wird gekennzeichnet durch die verhältnismäßig kleine Differenz von 15,8° - 16,5° zwischen der mittleren Temperatur des in der Regel kältesten und wärmsten Monats des Jahres (Januar und Juli), durch einen in Menge und Häufigkeit ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr verteilten Niederschlag und durch die Vorherrschaft westlicher und südwestlicher Winde. Daraus resultieren die meistens milden Winter und nur mäßig warmen Sommer.

Tab. 4 Witterungsverhältnisse im Untersuchungsgebiet im langjährigen Mittel (1951-1960, Wetterstation Bad Salzuflen)

(Quelle: nach Bach, 1972)

Monat	Temperatur in °C	Niederschlag in mm
Januar	0,7	69
Februar	1,3	57
März	4,5	54
April	8,5	57
Mai	12,9	69
Juni	15,8	74
Juli	17,5	97
August	17,1	82
September	14,1	55
Oktober	9,6	61
November	5,6	64
Dezember	2,3	76
Gesamt	9,2	815

Diese Witterungen treten besonders unter dem Einfluss atlantischer Tiefdrucksysteme auf, seltener sind Ostwindwetterlagen, die für kontinentalen Einfluss sorgen. In diesen Fällen kommt es zu trockenen, heißen Sommer- und kalten Winterwetterlagen.

Windschwache Situationen treten im Untersuchungsgebiet an rd. 20 % der Jahresstunden auf. In diesen für autochthone Wetterlagen relevanten Wetterlagen dominieren die Winde aus Richtung Nordost und Südost.

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen und offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden, die im Gegensatz zu den Siedlungsflächen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen können. Aufgrund der zum Siedlungsraum von Lemgo westlichen Lage dieser Flächen und den in NRW vorherrschenden Westwinden übernehmen die westlich anschließenden großräumigen Freiflächen Ausgleichsfunktionen. Freiflächen im östlichen Umfeld sind aufgrund der vorherrschenden Westwinde von geringerer Bedeutung. Die angrenzenden Verkehrsbänder der B 238n und der Südring sowie die Gewerbebebauung im Süden und Südosten sind hingegen im Wesentlichen als „Lasträume“ für das Schutzgut Klima / Luft zu sehen. Aufgrund ihres hohen Versiegelungsanteils wirken sich diese auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ aus.

2.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen, der durch die entstehenden Versiegelungen innerhalb der geplanten Gewerbeflächen bzw. dem B-Plan Nr. 01.33 bewirkt wird, wird durch die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen zu einer kleinräumigen Veränderung des Mikroklimas führen. Da die Vorhabenflächen westlich des Siedlungsraums von Lemgo und in Verbindung zu angrenzenden klimatischen Lasträumen (Verkehrswege und Gewerbeflächen) liegen, sind diese aufgrund der in NRW vorherrschenden Westwinde als funktionaler Ausgleichsraum zu sehen. Großräumig ist der Geländetiefpunkt das ca. 200 m nördlich gelegene Begatal.

Mit der 1. Änderung ist eine geringfügige Zunahme der Versiegelung im Plangebiet möglich. Für das lokale Klima wirksame Minderungsmaßnahmen, wie die Anpflanzungen an der Westgrenze des Plangebietes, sind von der Planänderung nicht betroffen. Für die klimatischen Verhältnisse im Gebiet ist die Reduzierung der Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen nachteilig.

In der Summe sind für das Schutzgut Klima / Luft geringfügig negative Auswirkungen mit der Planänderung verbunden.

2.5 Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter

Durch die Planänderung wird im Wesentlichen die innere Erschließung und Nutzung des Plangebietes in Teilbereichen geändert. Aufgrund der Beschränkung auf Einzelflächen innerhalb des B-Plangebietes sind keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Hierunter fallen Maßnahmen und Flächen, die im Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgewiesen sind, grünordnerische Maßnahmen im Gebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Minderungsmaßnahmen haben zum Ziel, Eingriffe in Natur, Landschaft und das Landschaftsbild nach Maßgabe der § 14 und 15 BNatSchG sowie der §§ 4 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. Sie gehen im Range vor Kompensationsmaßnahmen und sind lt. Landschaftsgesetz - soweit möglich - voll auszuschöpfen.

Die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen zum einen der landschaftsgerechten Einbindung und Durchgrünung des Gebietes sowie der Gestaltung der Grundstücksflächen, zum anderen führen sie auch zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Die Begrünung des Großen Schratweges mit Laubbäumen in Verbindung mit der Schaffung von Grünflächen sowie die Anlage zur Regulierung des Wasserabflusses wird den südwestlichen Teil dieses Gebiet bestimmen.

Die Minderungsmaßnahmen fließen in die Eingriffsbilanzierung ein und haben damit Einfluss auf den Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Auswirkungen der Realisierung des Bauvorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch folgende Maßnahmen gemindert (siehe Gestaltungs-/ Eingriffsbilanzierung)

- Inanspruchnahme eines bereits durch Hauptverkehrswege (B 238n, Bahnlinie Bielefeld-Hameln in Verbindung mit dem Südring) zerschnittenen und durch Bebauung zersiedelten Landschaftsraumes.
- Landschaftliche Einbindung durch einen 10 m breiten Gehölzstreifen im Westen.
- Grünverbindung entlang des „Großen Schratweges“ aus Gehölzstreifen und Baumreihen.
- Anlage einer naturnahen Bachaue mit breiten Gewässerrandstreifen am Butterbach.
- Maßnahmen zur Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers im Norden und Süden des B-Plangebietes.

Die oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes und Bestandteil der 1. Änderung. Mit der 1. Änderung werden Teilmaßnahmen in ihrem Umfang verändert, im Wesentlichen:

- keine Straßengräben mit Baumpflanzung an der Hauptschließung Zunftstraße,
- keine Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet,
- keine Grünverbindungen (Fußweg mit Gehölzstreifen) zwischen dem „Großen Schratweg“ und dem „Kleinen Schratweg“,
- Verkleinerung der Grünfläche zwischen dem Südring und dem Gewerbegebiet,
- Vergrößerung der Rückhaltebecken im nördlichen Gewerbegebiet.

Der Umfang der geänderten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist in der nachfolgenden Ermittlung der Kompensation berücksichtigt.

3.2 Eingriffsbilanzierung

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan werden keine Flächen mit einer hohen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz beeinträchtigt. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) für das gesamte B-Plangebiet. Das Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Zustands mit der Planungssituation vor. Die Bewertung erfolgt getrennt für die öffentlichen Verkehrsflächen und für die Bauflächen.

Der südöstliche Teil des B-Plangebietes besteht im Wesentlichen aus einer ehemaligen gemäß § 34 BauGB eingestufte Bestandsbebauung, die erstmals 2004 rechtskräftig überplant wurde. In diesen Bereichen sind die mit einer Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen zulässig und bleiben bei der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung unberücksichtigt.

In der Realnutzungskarte/Bewertung ist der Ausgangszustand des Eingriffsbereiches (Stand 2000) und in der Konfliktkarte der max. Umfang möglicher Eingriffe dargestellt. Die angesetzten Wertfaktoren sind den nachfolgenden Tabellen zur Eingriffsbilanzierung zu entnehmen.

Öffentliche Verkehrsflächen

Die Gesamtfläche der neuen Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen und Fuß- und Radwege) beträgt rd. 16.900 m². Die Entwässerungseinrichtungen parallel der Verkehrswege einschließlich Rückhaltungen und Böschungen sind rd. 10.200 m² groß.

Tab. 5 Eingriffsbilanzierung öffentliche Verkehrsflächen

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen								
1	2	3		4	5	6	7	8
Flä- chen- Nr.	Code	Biotoptyp		Fläche m²	Grund- wert A	Gesamt- Korrektur- faktor	Gesamt- sam- wert	Einzel- flä- chen- wert
(Bestand)	(lt. Biotop- typenwert- liste)	(lt. Biotoptypenwertliste)			(lt. Biotop- typenwert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
1.I	3.1	HA	Acker	7.740	2	-	2	15.480
1.II	3.1	HA	Acker	3.260	2	-	2	6.520
2.I	3.9	HK	Obstwiese, älter als 30 a	520	7	-	7	3.640
3	4.3	HJ1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	75	2	-	2	150
3.I	1.1	Gebäude		185	0	-	0	0
5	2.4	HC	Wegraine, Säume ohne Gehölze	1.200	4	-	4	4.800
8.I	3.1	HA	Acker	2.650	2	-	2	5.300
11.I	4.4	HJ2	Zier- und Nutz- garten, mit struktureich	950	3	-	3	2.850
12.I	5.1	HB	Ackerbrache,	6.600	4	-	4	26.400
14	1.1	Straße versiegelt		1.685	0	-	0	0
16	8.1	BD3	Gehölzstreifen mit lebens- raumtypischen Gehölzarten > 50%	240	5	-	5	1.200
17	4.3	HJ1	Grünfläche	270	2	-	2	540
19.I	3.1	HA	Acker	1.120	2	-	2	2.240
23	3.4	EA	Intensivgrün- land	2.655	3	-	3	7.965
24	4.1	HJ1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	300	2	-	2	600
25	3.4	EA	Intensivgrün- land	475	3	-	3	1.425
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 8)								79.110

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen

1	2	3	4	5	6	7	8
Flä- chen- Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund- wert A	Gesamt- Korrektur- faktor	Grund- wert P	Einzel- flächen- wert
	(lt. Biotop- typenwert- liste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotop- typenwert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
1	Straßen und Wege						
1.1	1.1	versiegelte Flächen, mit nachgeschalte- ter Versickerung	16.900	0,5	-	0,5	8.450
1.2	2.4	Wegraine mit Baum- reihe / lebensraum- typische Baumarten	1.175	5	-	5	5.875
4	Gewässer						
4.1	7.7	Wegeseitengräben, Versickerungsmul- den – neu, Wegesei- tengräben ohne Gehölze	1.375	1	-	1	1.375
4.2	4.6	Regenrückhaltungen mit Grünflächen, Extensivrasen mit lebensraumtypi- schen Gehölzen	8.800	4	-	4	35.200
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 8)							50.900

C. Gesamtbilanz	(Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	- 28.210
------------------------	--	-----------------

Die Bilanzierung der Biotopwerte für die öffentlichen Verkehrsflächen ergibt ein Defizit von **28.210** Wertpunkten.

Der mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbundene Eingriff wird durch landschaftspflege-
 rische Maßnahmen in der Begaaue durch Aufforstung einer 4.025 m² großen Fläche mit
 gebietstypischen Laubgehölzen in Verbindung mit der Entwicklung von 1.730 m² Wald-
 randbereichen auf dem Flurstück 29, im Bereich der „Hörstmar Wiesen“ Flur 31 kompen-
 siert.

Bauflächen

Außerhalb der Bestandsbebauung ist eine bauliche Nutzung auf einer Gesamtfläche von rd. 10,8 ha vorgesehen.

Tab. 6 Eingriffsbilanzierung Bauflächen

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes								
1	2	3		4	5	6	7	8
Flä- chen- Nr.	Code	Biotoptyp		Fläche m²	Grund- wert A	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt samt- wert	Einzel- flächen- wert
(Bestand)	(lt. Bitop- typenwert- liste)	(lt. Biotoptypenwertliste)			(lt. Biotop- typenwert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
1	3.1	HA	Acker	74.640	2	-	2	149.280
2.2	3.9	HK	Obstwiese alt	0	7	-	7	0
3	4.4	HJ2	Zier- und Nutz- garten, struk- tureich, > 50 % heim. Gehölze	0	3	-	3	0
4	4.4	HJ2	Zier- und Nutz garten, struk- tureich, > 50 % heim. Gehölze	1.824	3	-	3	5.472
5	2.4	HC	Wegrain ohne Gehölze	0	4	-	4	0
6	4.3	HJ1	Zier- und Nutz- garten, struk- turarm, < 50 % heim. Gehölze	906	2	-	2	1.812
7	1.1	Straße versiegelt		0	0	-	0	0
8	3.1	HA	Acker	14.096	2	-	2	28.192
9	4.3	HJ1	Zier- und Nutz- garten, struktur- arm, < 50 % heim. Gehölze	4.170	2	-	2	8.340
10	4.2	HJ1	Zier- und Nutz- garten, struktur- arm, < 50 % heim. Gehölze	963	2	-	2	1.926
11	4,3	HJ1	Zier- und Nutz- garten, struktur- arm, < 50 % heim. Gehölze	210	2	-	2	420
12	5.1	HB	Ackerbrache	18.517	4	-	4	74.068
13	2.4	HC	Wegrain ohne Gehölze	0	4	-	3	0
14	1.1	Straße versiegelt		0	0	-	0	0

1	2	3	4	5	6	7	8
Flä- chen- Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m²	Grund- wert A	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- samt- wert	Einzel- flächen- wert
(Bestand)	(lt. Bitop- typenwert- liste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotoptypenwert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
15	2.4	HC Wegrain ohne Gehölze	113	4	-	4	452
16	8.1	BD3 Gehölzstreifen mit lebens- raumtypischen Gehölzarten > 50 %	0	5	-	5	0
17	4.3	HJ1 Grünfläche	0	2	-	2	658
18	1.1	Straße versiegelt	0	0	-	0	0
19	3.1	HA Acker	0	2	-	2	620
20	4.3	HJ1 Zier- und Nutz- garten, struktur- arm, < 50 % heim. Gehölze	1.292	2	-	2	2.584
21	3.4	EB Intensiv- grünland	5.880	3	-	3	23.520
22	8.3	FM geringfügig verbautes Gewässer mit Uferge- hölzen	1.260	7	-	7	8.820
23	3.2	EA Intensiv- grünland	0	4	-	4	0
24	4.3	HJ1 Zier- und Nutz garten, struk- turarm, < 50 % heim. Gehölze	0	2	-	2	0
25	3.4	EA Intensiv- grünland	0	3	-	3	0
26	1.1	Straße versiegelt	0	0	-	0	0
27	3.1	HA Acker	0	2	-	2	0
28	1.1	Straße versiegelt	0	0	-	0	0
29	1.1	Straße versiegelt	210	0	-	0	0
30	4.7	Grünfläche, Friedhof mit wenig Bäume	10.078	5	- 2 (fehlender Baumbe- stand)	3	30.234
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 8)							338.533

1. B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans / 1. Änderung

1 Flä- chen- Nr.	2 Code	3 Biotoptyp	4 Fläche m²	5 Grund- wert A	6 Gesamt- korrektur- faktor	7 Grund- wert P	8 Einzel- flächen- wert
	(lt. Biotop- typenwert- liste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotop- typenwert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
1	Straßen						
1.1	1.1	versiegelte Fläche - neu	0	0	-	0	0
1.2	1.1	versiegelte Fläche - Bestand	0	0	-	0	0
2	Fußwege						
2.1	1.1	versiegelte Fläche – neu	425	0	-	0	0
2.2	1.1	versiegelte Fläche - Bestand	0	0	-	0	0
3	2. Bauflächen						
3.1	1.1	versiegelte Bauflä- chen GE, GRZ 0,8 (41.152 m²)	32.922	0	-	0	0
3.1V	1.2	Versiegelte Bauflä- chen im GE, GRZ 0,8 (45.700 m²) mit nachgeschalte- ter Versickerung des Oberflächenwassers	36.560	0,5		0,5	18.280
3.2	1.1	versiegelte Bauflä- che MI, GRZ 0,4 (14.870 m² x 0,6)	8.922	0	-	0	0
3.3	1.1	versiegelte Bauflä- che WA, GRZ 0,4 (6.290 m²)	1240	0	-	0	0
3.4	1.1	versiegelte Bauflä- che zweckgebunde- ne bauliche Anlagen	422	0	-	0	0
4	Gewässer						
4.1	7.7	Wegeseitengräben, Versickerungsmul- den - neu	0	4	-	4	0
4.2	7.7	Regenrückhaltun- gen / Mulden	0	4	-	4	0
4.3	8,3	geringfügig verbau- tes Gewässer mit Ufergehölzen	1.260	7	-	7	8.820

1	2	3	4	5	6	7	8
Flä- chen- Nr.	Code	Biototyp	Fläche m²	Grund- wert A	Gesamt- korrektur- faktor	Grund- wert P	Einzel- flächen- wert
	(lt. Biotop- typenwert- liste)	(lt. Biototypenwertliste)		(lt. Biotop- typenwert- liste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
5	Gärten						
5.1	4.1	Ziergärten, struktur- arm im MI und WA	11.186	2	-	2	22.372
5.2	4.3	Grünflächen im Ge- werbegebiet	17.206	2	-	2	34.412
5.3	4.4	Zier- und Nutzgar- ten, mit >50 % hei- mischen Gehölzen	892	3	-	3	2.676
6	3. Private Grünflächen						
6.1	4.7	Friedhof	10.433	4	+ 1 Bestands- sicherung wie Grundwert A	5	52.165
7	Öffentliche Grünflächen						
7.1	4.5	Grünanlagen, Ex- tensivrasen mit Baumpflanzungen, lebensraumtypische Bäume	1.500	4	-	4	6.000
7.2	7.2	Hecken, Gehölz- streifen, Gebüsche lebensraumtypi- scher Gehölzanteil > 50 % (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Natur und Land- schaft)	12.100	5		5	60.510
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 8)							205.225

C. Gesamtbilanz	(Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	- 133.308
------------------------	--	------------------

Die Bilanzierung der Biotopwerte für die Bauflächen ergibt ein Defizit von **133.308** Wert-
punkten.

Bei einem Defizit von 28.210 Wertpunkten für die öffentlichen Verkehrsflächen und 133.308
Wertpunkten für die Bauflächen ergibt die Gesamtbilanz für das noch zu bebauende Gebiet
außerhalb der Bestandsbebauung des Bebauungsplans Nr. **01.33 „Schratwege“ 1. Ände-
rung** ein Defizit von **161.518 Wertpunkten**.

Berechnung des Gesamtkompensationsbedarfs

Gesamtwert Bestand	Gesamtwert Planung	Differenz / Kompensations- bedarf
417.643	256.125	161.518



3.3 Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in den Naturhaushalt können nicht innerhalb des B-Plangebietes kompensiert werden. Für Kompensationsmaßnahmen stehen Flächen in der Begaaue nordwestlich des B-Plangebietes im Bereich „Hörstmer Wiesen“ im Flur 31, Flurstücke 19, 20 teilweise (Restfläche außer Maßnahme Südring), 21, 29, 30, 31, 180 zur Verfügung und sind dem Bebauungsplan 01.33 „Schratwege“ zugeordnet.

Zielsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Gestaltung und Entwicklung eines autotypischen naturnahen Biotopkomplexes, mit einem Gesamtwert der Kompensationsmaßnahmen von **168.518** Wertpunkten.

Für den Bebauungsplans Nr. 01.33 „Schratwege“ 1. Änderung ergibt sich ein Defizit von **161.518** Wertpunkten. Somit sind die im Ursprungsplan aus 2004 ausgewiesenen landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Begaaue zur Kompensation ausreichend.

Die unter Ziff. 3.2 dargestellten Eingriffsbilanzierungen berücksichtigen den Planungsstand vom 31.05.2012. Im Verhältnis zu den im Ursprungsplan aus 2004 ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Plus von 7.000 Wertpunkten. Dieser Mehrwert der Kompensation wird bei weiteren Änderungen mit Auswirkungen auf die Flächenbilanz genutzt. Mögliche Auswirkungen kleinflächiger Änderungen der Nutzungen werden dadurch aufgefangen.

4. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 01.33 "Schratwege" ist am 25.06.2004 rechtskräftig geworden. Mit der vorliegenden 1. Änderung sind in Teilbereichen Änderungen vorgesehen, damit sind geänderte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden, die gesondert zu ermitteln und zu bewerten sind.

Der Umweltbericht zur 1. Änderung baut auf den Grünordnungsplan und Umweltbericht zum Ursprungsbebauungsplan 01.33 „Schratwege“ auf.

Ergänzend zum Ursprungsbebauungsplan wurde der gesamte Bebauungsplan auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (5) BNatSchG geprüft. Die Ergebnisse sind in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Artenschutzprüfung – aufgearbeitet und dem Umweltbericht als Anlage beigelegt.

Potenziell ist das Vorkommen der *Breitflügelfledermaus*, der kleinen Bartfledermaus sowie der *Zwergfledermaus* möglich. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten führen wird.

(Greifvogel-)Arten wie Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber sowie Turmfalke nutzen das Planungsgebiet als Jagdhabitat. Darüber hinaus ist ein Vorkommen von Kuckuck, Neuntöter und Nachtigall im Plangebiet nicht auszuschließen. Hinsichtlich der potenziellen Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist in Bezug auf die betrachteten planungsre-

levanten Vogelarten davon auszugehen, dass im Verhältnis zwischen der geringen Eingriffsfläche zu den relativ großen Aktionsradien der Arten keine essenziellen Bestandteile möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Durch Abrissarbeiten kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehl- und Rauchschnalbe, der Schleiereule sowie von Fledermausarten (Zwerghledermaus) kommen. Eine Schädigung der genannten Tierarten kann im Vorfeld durch eine Kontrolle der betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile ausgeschlossen werden.

Die landschaftlich relevanten Änderungen umfassen im Wesentlichen eine Reduzierung des Ausbaustandards der Gebieterschließung einschließlich der Reduzierung von Grünflächen innerhalb des Gebietes. Die damit einhergehende Reduzierung von Minderungsmaßnahmen im Gebiet, wird durch eine Vergrößerung der Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebietes und konkreter Planungen zur Versickerung von Niederschlagswasser kompensiert. So dass im Verhältnis zum Ursprungsbebauungsplan von 2004 keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Herford, März 2012



Der Verfasser

5. Literaturverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1984)

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50), Blatt L 3918
Herford.- Krefeld

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004)

Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden. - Krefeld

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand:
2008)

